

# RS OGH 1984/1/11 1Ob791/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1984

## Norm

ABGB §1220

## Rechtssatz

Eine Erklärung, die auch als Verzicht auf künftige Heiratsgutansprüche verstanden werden könnte, ist so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht. Es ist der wahre Parteiwille zu erforschen, wozu vor allem die Erklärung der Parteien heranzuziehen sind. Auch hier gelangt die Vertrauenstheorie zur Anwendung; es ist daher nur maßgeblich, ob die Dotationsberechtigte daran denken konnte und der andere Teil daher annehmen durfte, daß mit der Erklärung auch allfällige Dotationsansprüche bereinigt seien.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 791/83  
Entscheidungstext OGH 11.01.1984 1 Ob 791/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0022642

## Dokumentnummer

JJR\_19840111\_OGH0002\_0010OB00791\_8300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)